

Auslagerung von Pensionszusagen

Immer mehr Unternehmen streben danach, bestehende Pensionsverpflichtungen aus dem Unternehmen auszulagern. Wann eine Übertragung der Pensionszusage auf einen externen Versorgungsträger Sinn macht und wie sie steuerlich gehandhabt wird, erfahren Sie hier.



Pensionsrückstellungen in der Kritik

Die unmittelbare Pensionszusage hat in der betrieblichen Altersversorgung höchsten Stellenwert und wird sowohl von großen und mittelständischen Unternehmen als auch von GmbHs für die Versorgung der Mitarbeiter genutzt. Bei Einrichtung der Versorgung spielten nicht selten Steuerstundungseffekte eine Rolle. Heute stellt sich heraus, dass den Verpflichtungen auf der Passivseite oft nur unzureichende Deckungsmittel auf der Aktivseite der Bilanz gegenüberstehen. Zudem betrachten Ratingagenturen Pensionsrückstellungen zunehmend kritisch. Deshalb besteht häufig der Wunsch, die Bilanz von den Rückstellungen zu befreien und die Versorgung auf einen externen Versorgungsträger zu übertragen.

Lösungen für Anpassungen von Pensionszusagen

Werden auch Sie von Mandanten um Lösungen zu einem der folgenden Themen gebeten?

- Wir suchen eine Nachfolgeregelung oder wir wollen unsere Firma verkaufen.
- Wir wollen ausreichende Liquidität für die fälligen Rentenzahlungen sicherstellen.
- Wir wollen biometrische Risiken wie Langlebigkeit auslagern.
- Wir wollen die Pensionszusage vom weiteren Schicksal der GmbH trennen.
- Wir wollen die Bilanzkennzahlen oder das Unternehmensrating verbessern.
- Wir wollen die Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein a. G. (PSVaG) reduzieren.
- Wir wollen die Verwaltung der Pensionszusagen auslagern und Kosten reduzieren.
- Wir wollen ein professionelles Kapitalanlagemanagement für unsere Versorgungsverpflichtungen.

Falls eines oder mehrere dieser Themen für Ihre Kunden relevant sind, ist die Übertragung der Pensionsverpflichtungen auf externe Versorgungsträger wie die Deutscher Pensionsfonds AG (DPAG) und die Zurich Deutscher Herold überbetriebliche Unterstützungskasse e. V. (ZDHUK) eine interessante Lösung.

Übertragung von Versorgungsverpflichtungen – steuerliche Handhabung

Nach der Übertragung der bereits erdienten Ansprüche (Past Service) auf die DPAG gegen Einmalbeitrag und der künftig erdienbaren Ansprüche (Future Service) auf die ZDHUK gegen laufende Beitragszahlung können die Rückstellungen in der Bilanz aufgelöst werden. Die Beitragszahlungen sind für den Arbeitgeber Betriebsausgaben. Für den Arbeitnehmer sind die Beitragszahlungen lohnsteuerfrei und sozialversicherungsfrei.

Im Jahr der Übertragung kann der Einmalbeitrag maximal in Höhe der für den Past-Service aufgelösten Pensionsrückstellungen steuerlich als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Der diesen Betrag übersteigende Teil des Einmalbeitrags ist gleichmäßig auf die folgenden zehn Jahre zu verteilen.

